



HVBG

HVBG-Info 05/1986 vom 13.03.1986, S. 0337 - 0339, DOK 452.2/017-BSG

Keine Gewährung von Kinderzuschuß nach dem 31.12.1983 gemäß § 39 Abs. 1 AVG (vgl. dazu § 583 Abs. 1 RVO) in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22.12.1983 (BGBI. I S. 1532 ff.) - BSG-Urteil vom 30.10.1985 - 11a RA 70/84

Keine Gewährung von Kinderzuschuß nach dem 31.12.1983 gemäß § 39 Abs. 1 AVG (vgl. dazu § 583 Abs. 1 RVO) in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22.12.1983 (BGBI. I S. 1532 ff.); hier: BSG-Urteil vom 30.10.1985 - 11a RA 70/84 -

Das BSG hat mit Urteil vom 30.10.1985 - 11a RA 70/84 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Renten erhöhen sich für ein Kind, für das der Rentenberechtigte vor dem 01.01.1984 keinen Anspruch auf Kinderzuschuß gehabt hat, auch dann nicht um den Kinderzuschuß, wenn der Rentenberechtigte nur wegen einer Wehr- oder Ersatzdienstleistung des Kindes keinen Anspruch auf Kinderzuschuß gehabt hat.

Orientierungssatz - Ersetzung des Kinderzuschusses durch Kindergeld verfassungsgemäß:

1. § 39 Abs. 1 Satz 1 AVG in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22.12.1983 verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 bewirkte allgemeine Ersetzung des Kinderzuschusses in der Rentenversicherung durch das Kindergeld hat neben der Gleichbehandlung in den Leistungen für Kinder dazu dienen sollen, die Finanzentwicklung der Rentenversicherung zu stabilisieren.
2. Daß die Leistung von Wehr- und Zivildienst nicht zu Nachteilen führen sollen, ist zwar ein Anliegen, dem allgemein Rechnung getragen werden sollte; zu einem bindenden Rechtsgrundsatz, den der Gesetzgeber auch bei pauschalierenden Übergangsregelungen zu beachten hätte, ist dieser Gedanke jedoch nicht erstarkt.